

von Laon hat St. Vincenz daher im Mittelalter unmittelbar hinter der Kathedrale gestanden. Es war üblich, daß der Bischof gelegentlich dort die bischöflichen Funktionen ausübte und daß er zu bestimmten Festen, insbesondere am 22. Januar, dem Tage des hl. Vincenz, erschien, um die Messe zu lesen. Umgekehrt hielt der Abt von St. Vincenz bei Verhinderung oder in Abwesenheit des Bischofs an den großen Kirchenfesten die Pontifikalmesse im Dom, und jederzeit nahm er dort — sogar bei Synoden — den Ehrenplatz unmittelbar nach dem Bischof ein. Der neugeweihte Bischof pflegte die Nacht nach der Weihe in St. Vincenz zu verbringen, von wo aus ihn dann der Abt und die Mönche zur feierlichen Besitzergreifung der Herrschaft und seines geistlichen Amtes in die Stadt und bis in die Kathedrale geleiteten. Das ausschließliche Sepulturrecht von St. Vincenz wurde erst am Ende des 12. Jhs. durchbrochen; aber es dauerte noch bis zum Jahre 1249, bis erstmals ein Bischof von Laon nicht in St. Vincenz, sondern in der Kathedrale beigesetzt wurde¹⁰⁶). Man darf sagen, daß der Abt des so privilegierten Vincenz-Klosters eine besondere Stellung in Laon einnahm, die es schon Malcalanus ermöglicht haben dürfte, dem Bischof sehr freimütig entgegenzutreten, ganz abgesehen davon, daß die iro-schottische Kirche damals noch daran festhielt, als Träger der Jurisdiktionsgewalt die Äbte anzusehen und ihnen die Bischöfe trotz ihres höheren Ranges jurisdiktionell zu unterstellen¹⁰⁷). Gewiß konnte davon in Laon keine Rede sein, aber immerhin konnte diese irische Auffassung dazu beitragen, das Selbstbewußtsein Malcalans gegenüber dem Bischof noch weiter zu heben.

Die Anfänge des reformierten Klosters standen unter dem Zeichen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, da der vorhandene Klosterbesitz nicht zum Lebensunterhalt der Mönche ausreichte¹⁰⁸), so daß Rorico schon

wurde. Zum Rang von St. Vincenz vgl. die Urkunde von 973, Poupardin Nr. 4 S. 187: *Melcalannus venerabilis abbas monasterii sancti Vincentii, quod secunda Laudunorum pontificum sedes, utpote presulum, cleri et militum immutabilis sepultura, appellata est, ex quo presulari urbs ipsa meruit intronizari cathedra*. Über die besonderen Ehrenvorrechte der Abtei St. Vincenz im Mittelalter vgl. Wyard a. a. O. S. 47 ff.; d'Achery, in: Migne, PL. 156, 170 f.; U. Chevalier, *Ordinaires de l'église cathédrale de Laon (XII^e et XIII^e siècles)* (Bibliothèque Liturgique 6, 1897) S. 50 Anm. 1, S. 51; de Sars, *Le Laonnais féodal* 2, 61 f.

¹⁰⁶) Chevalier a. a. O. S. 15 Anm. 2, S. 141 Anm. 7.

¹⁰⁷) Vgl. G. H. Orpen, in: W. A. Phillips, *History of the Church of Ireland* 2 (1934) 32 ff.; W. Douglas Simpson, *The Celtic Church in Scotland* (Aberdeen University Studies 111, 1935) S. 116.

¹⁰⁸) Poupardin Nr. 6 S. 190 vom 1. 10. 961: *Sed quoniam cenobitae inibi Deo famulantes unde pleniter vivere quivissent minime habebant...*